

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Bioenergie Bea GmbH, Donaustraße 19 in 88499 Altheim hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der auf den Flurstücken Nr. 3192, 3193 und Nr. 3194, Gemarkung Riedlingen bestehenden Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wurde letztmalig am 13.02.2017, Az.: 33-106.111-Sm/Bea ÄG I in Form einer Änderungsgenehmigung genehmigt.

Danach wurde die Anlage, nach einer förmlichen Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG, und einer positiven Entscheidung des Landratsamtes Biberach vom 29.05.2017, Az.: 33-106.111-Sm/Bea ÄB V hierüber, unwesentlich geändert

Aktuell sind an der Anlage folgende genehmigungspflichtige Änderungen der Betriebsparameter beantragt:

- **Substratstoffeinsatz 10.044 t/a**, (bislang genehmigt 8.212 t/a Substratstoffe/Jahr)
- **Gaslagerungskapazität 5,018 t (3.860 m³)**, (bislang genehmigt 1,833 t (1.410 m³))
- **Änderung der baulichen Gestaltung des Gaslagers zur Halbkugelform**, (bislang genehmigt in Hallenform)

Durch die jetzt beantragte Änderung fällt die Anlage erstmalig in die Anlagendefinition der Ziffer 9.1.1.2 der Anlage zur 4. BImSchV. (Anlage zur Lagerung vom mehr als 3 t entzündlichen Gases)

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben gemäß Anhang 1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.11.2.2 und Nr. 9.1.1.3 zum UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 4 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In relevanter Nähe des Anlagenstandorts befinden sich keine örtlichen Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG.

Mögliche Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 UVPG wären gewesen:

- das **Wasserschutzgebiet „Roden Stadt Riedlingen“** (WSG Zone II), LRA Biberach 1989, (ca. 410 m südwestlich), und
- das **Landschaftsschutzgebiet „Altwässer und verlandende Fluss-schlingen der Donau“**, LRA Biberach 1989, (westlich).

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Emissionsverhaltens der Anlage ist die Distanz zum Vorhabenstandort allerdings zu groß als dass durch die Änderung, konkret die zukünftige Gaslagerungsmenge von 5,018 t, eine Relevanz gegeben wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 19.01.2018

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 22. Januar 2018.